



HENNEFER TURNVEREIN 1895 e.V.

Satzung

vom 31.05.2023

Hinweis: Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 *Name, Sitz*

- (1) Der im Jahre 1895 gegründete Sportverein führt den Namen „Hennefer Turnverein 1895 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hennef - Sieg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. VR 212 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck*

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
 3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
 6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeiten gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 *Arten der Mitgliedschaft*

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können
2. Passive Mitglieder (inaktive Mitglieder, Fördermitglieder) zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Gesamtvorstand.
Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30. 6. und 31. 12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftshalbjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (3) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können durch die Übungsleiter / Trainer folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis
 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder einzelner Abteilungen
- (2) Bei Widerspruch des Betroffenen beim Geschäftsführenden Vorstand entscheidet dieser nach vorheriger Anhörung.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

- (3) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- (4) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
- (5) Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Halbjahres im Voraus eingezogen. In Sonderfällen kann durch den Geschäftsführenden Vorstand auch quartalsweise Zahlung festgelegt werden.
- (6) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit aller anderen Beiträge und Gebühren, z.B. der Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (7) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Geschäftsführende Vorstand.
- (8) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden eingezogen.
- (9) Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendwart / Jugendvorstand
 - die Abteilungsversammlungen
 - der Ältestenrat
 - der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, und zwar im zweiten Quartal des jeweiligen Jahres, einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet bzw. durch einen bestellten Vertreter.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben oder in Form einer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen mindestens vierzehn Tage vor

dem Versammlungstermin durch den Geschäftsführenden Vorstand.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen der Geschäftsstelle oder einem der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Ausgenommen sind Anträge zur Änderung des Zwecks und der Satzung. Diese müssen ausdrücklich in der veröffentlichten Tagesordnung der Einladung stehen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
 2. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Einberufungsvorschriften gemäß § 10.2 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gem. §8 (6)
 5. Verabschiedung des Haushaltsplans
 6. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 9. Bestätigung der Jugendleiter sowie der Abteilungsleiter und Beisitzer der Abteilungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
 1. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.
 2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten oder vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (9) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es ebenfalls mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung bzw. Jugendordnung aktives und passives Wahlrecht.
 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
1. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
 2. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die erforderlichen Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz werden den Mitgliedern bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung übermittelt.
 4. Dies gilt auch für alle anderen Vereins-, Abteilungs-, Ausschuss und sonstige Sitzungen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- dem Vorsitzenden Vorstand
 - dem Vorsitzenden Geschäftsführung
 - dem Vorsitzenden Mitglieder und Geschäftsstelle
 - dem Vorsitzenden Finanzen
 - dem Vorsitzenden Personal
 - dem Vorsitzenden Sport und Jugend
 - dem Vorsitzenden Gebäude und Infrastruktur
1. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Alle Fälle, die diese Satzung nicht wiedergibt, können in Ordnungen geregelt werden.
 2. Jeder Vorsitzende kann für seinen Bereich einen Stellvertreter benennen. Dieser muss durch den Geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Diese Berufung kann jederzeit durch den Geschäftsführenden Vorstand widerrufen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
1. Zum Gesamtvorstand mit Stimmrecht gehören folgende Personen:
 - die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - ein Jugendwart
 - der Pressesprecher
 - den Abteilungsleitern

2. Zum Gesamtvorstand ohne Stimmrecht gehören folgende Personen:
 - weitere Jugendwarte
 - eine Person aus dem Beirat
 - eine Person pro Förderverein
 - eine Person aus dem Ältestenrat
 - ein Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglied
 3. Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands
 - die Mitglieder des Gesamtvorstands
 - Beisitzer aus den Abteilungen
 - Vorstand des Fördervereins, max. 5 Personen
 - alle Mitglieder aus dem Ältestenrat, max. 5 Personen
 - alle Mitglieder aus dem Beirat, max. 5 Personen
 - alle Ehrenvorsitzenden & Ehrenmitglieder mit max. 5 Personen.
- Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 11 Abs. 1, der Pressesprecher gem. § 11 Abs. 2, der Ältestenrat gem. § 11 Abs. 2 und Abs. 3, der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme bilden hier
- die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
 - der Abteilungsleiter sowie die Abteilungsbeisitzer, die von der Abteilungsversammlung gemäß Abteilungsordnung gewählt werden.
Sollte keine schriftliche Abteilungsordnung existieren, so ist im Sinne der Satzung vorzugehen.
 - die Mitglieder des Beirates werden von dem Gesamtvorstand berufen.
- (5) Die Mitglieder aller Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
- (7) Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernehmen.

- (8) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 1. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
 2. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
 3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 4. Der Geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm bestellter Vertreter kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen (beratend) teilnehmen.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss als besondere Vertreter nach § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder andere administrative Mitarbeiter bestellen. Diese können die laufenden Geschäfte des Vereins führen und mit Weisungsbefugnissen ausgestattet werden.
 1. Der Geschäftsführende Vorstand wird die hauptamtlichen Mitarbeiter mit den nötigen Vertretungsvollmachten ausstatten.
 2. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand darf weitere Personen in seine Sitzungen mit Stimmrecht berufen. Die Berufung kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand aufgehoben werden.
- (11) Der Gesamtvorstand ist berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt bei Bedarf die Abteilungsordnung bzw. § 16.
- (12) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (13) Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen.

Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Dies gilt auch entsprechend für alle ehrenamtlichen Helfer und Unterstützer in der Vereinsarbeit unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind.

Über die Zahlungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Jugendordnung.

- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendwart / der Jugendvorstand und
 - die JugendversammlungNäheres regelt die Jugendordnung.

§ 13 *Der Ältestenrat*

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Ältestenrates ist Teil des Gesamtvorstandes. Alle Mitglieder des Ältestenrates sind Teil des erweiterten Vorstandes.
 - Die Mitglieder des Ältestenrates werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
 - Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt
 - die Zuerkennung von Ehrungen
 - die Schlichtung von Streitigkeiten
 - die Durchführung von Ehrenverfahren
 - die Bestellung eines Vertreters der Kassenprüfer, sofern die gewählten Vertreter dauerhaft verhindert sind.

§ 14 *Der Beirat*

- (1) Beiratsmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand für die Zeit bis zu den nächsten Wahlen, max. für drei Jahre berufen. Die Berufung kann jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand aufgehoben werden.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Bei Bedarf kann dieser um weitere Personen ergänzt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 *Kassenprüfer*

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden für das gerade- und der zweite für das ungerade Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Es können weitere Kassenprüfer als Vertreter auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Ist ein Kassenprüfer dauerhaft an der Prüfung verhindert, so ist durch den Ältestenrat ein Vertreter zu bestellen.

§ 16 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
- (2) Die Abteilungen führen sich im Rahmen der Satzung selbst. Sie werden durch den Abteilungsleiter, dem(n) Stellvertreter(n) bzw. den Jugendleitern der Abteilungen geleitet.
Bei Bedarf kann sich die Abteilungsleitung um weitere Personen ergänzen.
- (3) Die Abteilungen sind im erweiterten Vorstand vertreten
 1. durch den Abteilungsleiter oder seine(n) Stellvertreter.
 2. durch ihre Beisitzer
Die Anzahl der Beisitzer ergibt sich aus der Anzahl der Abteilungsmitglieder. Je angefangene 500 Abteilungsmitglieder kann eine Abteilung einen Beisitzer wählen.
Grundlage der Berechnung ist der Bestand zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Abteilungen müssen spätestens alle drei Jahre (im Jahr von allgemeinen Vorstandswahlen) eine ordentliche Abteilungsversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter der Abteilungen und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften gemäß § 10.2 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (6) Die Abteilungen finanzieren sich im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans und der durch den Geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Mittel.
Die Kassenführung der Abteilungen ist dem Geschäftsführenden Vorstand oder einem bestellten Vertreter auf dessen Verlangen jederzeit offenzulegen. Die Kassenprüfung erfolgt mit der Kassenprüfung gemäß § 15.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse in den Vereinsorganen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

- (2) Das Protokoll wird über den Geschäftsführenden Vorstand den Vereinsakten zugeführt.

§ 18 *Datenschutz*

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der gültigen Datenschutzgesetze.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
1. das Recht auf Auskunft,
 2. das Recht auf Berichtigung,
 3. das Recht auf Löschung,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit und
 6. das Widerspruchsrecht.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der gültigen Rechtslage bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 *Auflösung des Vereins*

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein bzw. der Übergang in einen aufnehmenden Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Im Falle einer Fusion des Hennefer Turnvereins 1895 e.V. mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der neu gebildete Verein muss gemeinnützig tätig sein.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadt-SportVerband Hennef e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.